

Kreistagsdrucksache Nr. 090/15

AZ. GB2/A21

Anlagen: 2

Tagesordnungspunkt

Schulbegleitung durch die Jugendhilfe

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 30.09.2015

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Gewährung von Schulbegleitungen im Rahmen der Jugendhilfe deutlich erhöht. Neben Kindern mit Autismusspektrumsstörungen (Asperger Autismus) betrifft dies zunehmend auch Kinder mit anderen Diagnosen von erheblichen psychischen Störungen. Zusätzlich ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme der Komplexität bei den Einzelfällen festzustellen. Darüber hinaus rechnet die Abteilung Jugend durch die fortschreitende Umsetzung der Inklusion mit einem weiteren deutlichen Ansteigen der Fallzahlen (vgl. **Anlage 1**).

Der Finanzaufwand für die Maßnahmen wird auf der HH-Stelle 1.4560.7600.057 (§ 35a SGB VIII / ambulante, therapeutische Maßnahmen) gebucht. Der entsprechende Aufwand in 2014 betrug 224.000 €, bis zum 31.7.2015 wurden 142.000 € verausgabt.

Am 15.7.2015 wurde durch das Land Baden-Württemberg das „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion ...“ verabschiedet. Es sieht für das Schuljahr 15/16 hier eine Ausgleichszahlung von 5,7 Mill. € vor, die nach noch nicht festgelegten „Kopfpauschalen“ an die Kommunen verteilt wird. Das Gesetz legt zudem Ausgleichszahlungen in ansteigendem Umfang bis zum Schuljahr 18/19 fest. Auch bei weiter steigenden Fallzahlen wird sich daher der Finanzaufwand des Landkreises in den kommenden Jahren wohl zumindest nicht weiter erhöhen.

Wegen der laufend steigenden Fallzahlen hat die Abteilung Jugend ihren in der Jugend- und Familienberatungsstelle angesiedelten Fachdienst für Teilleistungsstörungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung) in 2010 um den Bereich Schulbegleitungen erweitert. Seitdem werden alle Schulbegleitungsfälle der Jugendhilfe im Landkreis dort zentral bearbeitet.

Im weiteren Verlauf entstand daraus ein eigenständiger Fachdienst „Schulbegleitung“, der aktuell mit 50% einer VK-Stelle arbeitet.

Über die durch die Fallzahlen entstehende Mehrarbeit hinaus bedarf das Arbeitsfeld Schulbegleitung mittlerweile regelmäßig sowohl einer psychologischen als auch sozialpädagogischen Expertise, um eine fachlich angemessene und wirkungsvolle Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 SGB VIII beurteilen und gewährleisten zu können.

Ziele und Aufgaben von Schulbegleitungen

Das generelle Ziel einer Schulbegleitung an Regelschulen ist es, dem Kind/Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft während der Schulzeit zu ermöglichen und dabei als Mittler in psychosozial schwierigen Situationen zu fungieren.

Schulbegleitung ist vorrangig auf Assistenzdienste gerichtet, die gewährleisten sollen, dass der Schüler/die Schülerin am Unterricht teilnehmen und sozial integriert werden kann. Pädagogische Aufgaben sind grundsätzlich der Schule vorbehalten. Die Schulbegleitung kann sich auf folgende Aspekte der Begleitung beziehen:

- Hilfe zur Kontaktabbau mit einzelnen Mitschülern und Teilnahme an Gruppensituationen
- Eingreifen in Stresssituationen / Deeskalation
- Ermöglichen von Rückzug / Rückführung in Gruppensituationen
- Anleitung zur Orientierung im Schulgebäude
- Strukturierung der Pausensituationen
- Einüben von Ordnungsprinzipien (z.B. Arbeitsmaterialien)
- Hilfestellung im Sportunterricht
- Begleitung bei Schulveranstaltungen (z.B. Ausflüge, Schullandheim)
- Kontakt zu Eltern (z.B. über „Pendelheft“)
- Zusammenarbeit mit Lehrern, Schulumt, Jugend- u. Sozialamt usw. (z.B. Teilnahme an Hilfeplangesprächen)
- Betreuung von Hausaufgaben und Begleitung in Arbeitsgemeinschaften (soweit dies an der Schule geschieht)
- Unterrichtsbegleitung und Strukturierung von Lernsituationen

Prüfung des Rechtsanspruchs auf eine Schulbegleitung durch den Fachdienst

Der Fachdienst muss die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf eine Eingliederungsmaßnahme nach § 35a SGB VIII, d. h.: die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit und der Teilhabechancen der jungen Menschen, prüfen. Dies setzt eine gründliche Sachstandsprüfung mit dem Kind, den Eltern, Klassenlehrerin, Schulumt sowie den behandelnden Kinder- und Jugendpsychiatern und Therapeuten voraus. Beim Asperger-Syndrom handelt es sich um eine tiefgreifende seelische Entwicklungsstörung bei normaler bis hoher Intelligenz. Die Diagnose einer Autismusspektrumsstörung allein rechtfertigt jedoch noch keine Hilfe nach § 35a SGB VIII. Nur wenn die Störung auch zu einer „Beeinträchtigung der (altersgemäßen) Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ führt, können entsprechende Maßnahmen eingerichtet werden.

Deutlich zugenommen haben in den letzten Jahren Anträge auf Schulbegleitung auch bei anderen Störungsbildern wie ADHS, Störungen des Sozialverhaltens, emotionalen Störungen und gravierende Verhaltensauffälligkeiten, die nur dann in das Aufgabengebiet der Jugendhilfe fallen, wenn gleichzeitig eine seelische Behinderung vorliegt oder droht. Eine Zusammenstellung der Fallzahlenentwicklung der Schulbegleitungsfälle der letzten Jahre findet sich in **Anlage 1**.

Alle Hilfen nach § 35a SGB VIII sind Rehabilitationsmaßnahmen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Hier müssen grundsätzlich verbindliche Bearbeitungszeiten eingehalten werden, da sonst ein Recht zur Selbstbeschaffung besteht. In diesem Bereich der Jugendhilfe ist daher überproportional mit Widersprüchen und Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu rechnen, wenn nicht fachlich und verwaltungsrechtlich umfassend, zeitnah und besonders sorgfältig gearbeitet wird. Die sachgerechte Bearbeitung von Hilfen nach § 35a SGB VIII erfordert auch vor diesem Hintergrund zunehmend die Kombination von sozialpädagogischem, psychologischem und psychiatrischem Wissen.

Da die Beurteilung einer (drohenden) seelischen Behinderung einerseits eine gründliche Sachstandserhebung, andererseits aber auch die profunde fachliche Einschätzung von psychischen Störungsbildern und ihren Auswirkungen erfordert, gibt es im Landkreis schon seit ca. 15 Jahren eine interdisziplinäre „Fachgruppe für Hilfen nach § 35a SGB VIII“, die sich

aus einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater, einer Ärztin des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes, zwei Psychologen, den Fachkräften des Fachdienstes für Hilfen nach § 35a sowie der Leiterin der Jugend- und Familienberatungsstelle zusammensetzt. Die Fachgruppe trifft monatlich zusammen und berät im interdisziplinären Austausch alle komplexen Fallentscheidungen. Hier hat der Landkreis Tübingen ein Alleinstellungsmerkmal, kein anderer Landkreis verfügt über ein solches „Werkzeug“ zur kontinuierlichen Qualitätssicherung/-entwicklung.

Die zentrale Aufgabe des Fachdienstes für Schulbegleitung besteht darin, den Grad der Ausgrenzung zu prüfen und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im schulischen Rahmen zu ermöglichen.

Hier ist die eigene psychologische Expertise dringend erforderlich, um zu einer tragfähigen diagnostischen Einschätzung zu kommen, ob eine Schulbegleitung die richtige Maßnahme ist. Häufig sind andere Formen von Hilfen wie z.B. profunde Beratungen des Kindes/Jugendlichen, der Eltern, bzw. der sonstigen Bezugspersonen (Schule, andere Helfer) oder therapeutische Interventionen im Sinne der Selbstwirksamkeit der Betroffenen geeigneter und machen eine immer auch das Kind/Jugendlichen stigmatisierende Schulbegleitung obsolet.

Bei der Abklärung der Teilhabechancen ist von Bedeutung, dass auch von schulischer Seite der besondere Förderbedarf ausreichend geprüft und umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in den Schulen, wie der Aufhebung der Sonderschulpflicht und dem Recht auf Inklusion entwickelt sich an dieser Schnittstelle der beiden Systeme eine besondere Dynamik.

Die Anträge auf Schulbegleitung erleben derzeit einen regelrechten Boom, der in den nächsten Jahren noch anhalten, bzw. sich noch verstärken wird. Mit einem weiteren deutlichen Fallzahlenanstieg ist zu rechnen. Nur eine konsequente, an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierte Information (vgl. dazu **Anlage 2**) sowie eine konsequent an den rechtlichen Vorgaben ausgerichtete Steuerung kann verhindern, dass hier letztlich auch Aufgaben der Schule von der Jugendhilfe übernommen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde in 2011 mit dem Staatlichen Schulamt ein gemeinsames, schriftlich niedergelegtes Verfahren zum Ablauf der Entscheidungsfindung einvernehmlich entwickelt und seither lfd. fortgeschrieben.

Organisation der Maßnahmen und Begleitung durch den Fachdienst

Im Landkreis Tübingen wird die Schulbegleitung in der Regel durch Kräfte aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), in Ausnahmefällen auch durch beim Schulträger angestellte Kräfte wirkungsvoll und kostengünstig durchgeführt. Der in der Regel geringe Altersunterschied zu den FSJ-Kräften erhöht ihre Akzeptanz im Klassengefüge und damit die Wirksamkeit der Hilfe erheblich. In drei Supervisionsgruppen werden sowohl die FSJ Kräfte als auch die Honorarkräfte in verschiedenen Gruppen von einer Kinder- und Jugendpsychiaterin und zwei Psychotherapeutinnen supervisorisch begleitet.

Die jungen Menschen, die die Hilfe erbringen, benötigen jedoch auch zeitnah im Alltag einen professionellen Ansprechpartner, der ihnen bei der Einarbeitung und bei der Bewältigung der Aufgabe zur Seite steht, die Einsätze koordiniert und begleitet. Auch diese Aufgabe wird vom Fachdienst für Schulbegleitung übernommen, häufig unterstützt vom Psychologen der JFB. Es gilt, die Assistenzkräfte im Umgang mit den Verhaltensbesonderheiten der Kinder und auf potenzielle Krisensituationen vorzubereiten und diese ggf. gut zu begleiten. Nur so kann die Schulbegleitung als Hilfe nachhaltig und effektiv wirken.

Darüber hinaus muss die Kommunikation und Kooperation zwischen Elternhaus, Schule, Schulbegleitung und Therapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychiater kontinuierlich gewährleistet und fachlich begleitet werden. In Krisen und bei konflikthafter Hilfeplangesprächen,

Runden Tischen (z.T. mit Rechtsanwälten) sowie in Kooperationsgesprächen hat es sich als sehr wirksam erwiesen, wenn von Seiten des Landkreises neben einer sozialpädagogischen auch eine psychologische Fachkraft mit Ärzten und Therapeuten im fachlichen Austausch ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade in schwierigen Fällen eine ins Stocken geratene Kommunikation der Beteiligten eine fachlich umfassend kompetente Begleitung erfordert.

Da in den kindlichen Entwicklungsphasen unterschiedliche Probleme auftreten, ist es auch im Verlauf der verbindlichen Hilfeplanung unter Federführung des Fachdienstes notwendig, immer wieder mit allen Beteiligten zu prüfen, ob die Art, bzw. der Umfang der Schulbegleitungsmaßnahme (noch) der aktuellen Situation des Kindes/ Jugendlichen und damit seinem Bedarf entspricht. Diese Zusammenarbeit verläuft auf der beschriebenen Arbeitsgrundlage in der Regel sehr gut. Die Bündelung der Schulbegleitungsfälle in einem Fachdienst und die auf Kooperation angelegte Arbeitsweise haben sich bewährt.